

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde **Wohnort** (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

dem Kantonsspital Uri (nachfolgend „Institution“ genannt)

über die Versorgung im Bereich der stationären Langzeitpflege für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde **Wohnort**

1 Grundlagen

Es gelten im Besonderen die folgenden Gesetze und Erlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und deren Verordnungen
- Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (RB 30.2111)
- Gesetz über das Kantonsspital Uri (RB 20.3221)
- Pflegeheimliste für den Kanton Uri (RB 20.2205)
- Kantonale Qualitätsrichtlinien für Institutionen der stationären Langzeitpflege
- Bestehende Verordnungen und Reglemente der Trägerschaft
- Urner Qualitätssystem der stationären Betreuung und Pflege
- weitere individuelle Reglemente und Verordnungen (je nach Gemeinde)

2 Auftrag

2.1 Die Institution erhält den Leistungsauftrag, die Versorgung in der stationären Langzeitpflege für Personen aus der Gemeinde nach Massgabe der kantonalen Pflegeheimplanung und -Liste und der vorliegenden Leistungsvereinbarung sicherzustellen.

Die Institution stellt insbesondere die Versorgung von Patientinnen und Patienten sicher, die auf einen Platz in einem Alters- und Pflegeheim warten (Pufferfunktion). Im Bedarfsfall werden hierfür Kapazitäten des Akutspitals (Ziel: maximal sechs Betten) zur Verfügung gestellt.

In Rücksprache mit der Gemeindebehörde nimmt die Institution die Triage der Patientinnen und Patienten vor. Austritte aus der Akutabteilung werden so bald wie möglich in das gewünschte Vertragsheim der Gemeinde verlegt.

3 Grundsätze

- 3.1 Die Institution führt die Geriatrieabteilung nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als eigenständigen Betriebsbereich (Profit Center).
- 3.2 Die Institution stellt sicher, dass eine vollständige Kostenrechnung geführt wird, auf deren Grundlage die einzelnen Taxberechnungen nachvollziehbar und transparent vorgenommen werden können und ein Benchmarking möglich ist.

4 Leistungsbeschreibung

- 4.1 Die Institution stellt die fachgerechte und zeitgemässe Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen sicher.
- 4.2 Die Institution gewährleistet die Qualitätssicherung nach den Vorgaben des KVG und seinen Verordnungen sowie nach dem Urner Qualitätssystem der stationären Betreuung und Pflege.
- 4.3 Die notwendige ärztliche Betreuung wird durch die Institution sichergestellt. Die freie Arztwahl wird gewährleistet.
- 4.4 Die Institution ist nach Massgabe dieses Leistungsauftrags verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten pflegebedürftige Personen aus der Gemeinde jederzeit aufzunehmen.
- 4.5 Bei Eintritt, Übertritt und Austritt einer pflegebedürftigen Person informiert die Institution die Gemeinde umgehend.

5 Taxgestaltung

- 5.1 Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen sowie die Anteile der Gemeinde und der Eigenleistung der Bewohner und Bewohnerinnen richten sich nach dem Gesetz über die Langzeitpflege.
- 5.2 Die Pflegebedürftigkeit der Bewohner und Bewohnerinnen wird nach einem anerkannten Abrechnungssystem der Krankenkassen (BESA 4.0) ermittelt. Die durch die Bewohner und Bewohnerinnen in Anspruch genommenen Leistungen werden erfasst und in den einzelnen Pflegestufen ausgewiesen.

Für geriatrische Patientinnen und Patienten, die während einer Übergangszeit auf der Akutabteilung betreut werden müssen, wird ein Zuschlag auf den Pflegekosten je Tag erhoben.

- 5.3 Die Institution stellt mittels einer umfassenden Kostenrechnung sicher, dass eine korrekte und transparente Zuordnung der Kostenfaktoren auf die einzelnen Taxen Pension, Betreuung und Pflege erfolgt.
- 5.4 Die Taxen enthalten die vollen Kosten.

6 Abrechnungsverfahren und Finanzierung

- 6.1 Die Institution stellt den Bewohnern und Bewohnerinnen für die erbrachten Leistungen Rechnung. Diese setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
- Pensionstaxe;
 - Betreuungstaxe;
 - Pfl egetaxe zusätzlich MiGel-Pauschale, unterteilt in folgende Teilbeträge:
 - Patientenbeteiligung,
 - Krankenkassenbeitrag,
 - Beitrag Gemeinde (ungeddeckte Pflegekosten);
 - private Auslagen.
- Die Abrechnung mit den Krankenversicherungen erfolgt direkt durch das Kantonsspital (System tiers payant).

7 Gemeindebeiträge an den Pflegeaufwand (ungeddeckte Pflegekosten)

- 7.1 Die Gemeinde trägt die nicht gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 15 des Gesetzes über die Langzeitpflege.
- 7.2 Die Pfl egetaxen gemäss Ziffer 6.1 und damit auch die ungedeckten Pflegekosten werden jährlich bis spätestens Ende September zwischen der Gemeinde und der Institution vereinbart und in einer Taxvereinbarung festgehalten.
- 7.3 Die Institutionen stellen der Gemeinde sämtliche für die Berechnung der Taxen notwendige Unterlagen frühzeitig zur Einsicht zur Verfügung und stehen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.
- 7.4 Die entsprechenden Beiträge werden von der Institution der Gemeinde monatlich in Rechnung gestellt, und zwar spätestens am zehnten Tag des Folgemonats. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnungen an die Gemeinde enthalten mindestens folgende Informationen:
- Bewohner/Bewohnerin,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - Leistungszeitraum,
 - Anzahl Tage,
 - BESA-Einstufungen,
 - zu übernehmende Restkosten pro Person.

7.5 Auf eine Nachkalkulation der effektiven ungedeckten Kosten per Ende Jahr sowie eine allfällige Nachforderung beziehungsweise Rückzahlung wird verzichtet. Ein allfälliger jährlicher Überschuss oder eine Unterdeckung des Profitcenters Geriatrie wird von der Institution einem zweckgebundenen Rücklagenkonto als Schwankungsreserve zugewiesen. Der Saldo der Schwankungsreserve wird bei der Tarifberechnung für das kommende Jahr angemessen berücksichtigt.

8 Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Diese Leistungsvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs aufgelöst werden.

8.3 Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Derartige Änderungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Vertragsparteien.

Datum

Datum

Gemeinde:

Kantonsspital Uri:

Gemeindepräsident/in

Spitalratspräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Direktor/in